

**Ordnung  
der Theologischen Fakultät  
für das Weiterbildende Studium „Ökumene vor Ort“  
vom 12. Februar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 51 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 28. Januar 2014 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 11. Februar 2014 zugestimmt. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2014 die Ordnung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Weiterbildende Studium „Ökumene vor Ort“ wird von der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena angeboten und mit einem Zertifikat abgeschlossen.
- (2) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Weiterbildenden Studiums „Ökumene vor Ort“.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Einschreibung**

- (1) Zum Weiterbildenden Studium „Ökumene vor Ort“ kann zugelassen werden, wer
  1. an einer wissenschaftlichen Hochschule ein Studium im sozialwissenschaftlichen Bereich abgeschlossen oder
  2. die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Sinne des § 51 Abs. 2 des ThürHG im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.
- (2) Die Einschreibung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Das Studium wird in der Regel nur begonnen, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von acht Studierenden gesichert ist.
- (4) Das Weiterbildende Studium ist entgeltpflichtig. Nähere Regelungen erfolgen im Teilnehmervertrag.

**§ 3 Prüfungsausschuss**

- (1) Für das Weiterbildende Studium „Ökumene vor Ort“ wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für:
  - die Entscheidung über die Zulassung zum Weiterbildungsstudium nach § 2 Abs. 1
  - den Beschluss über Studieninhalte (Blockseminare)
  - die Entscheidung von Widersprüchen.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die im Weiterbildenden Studium Lehrenden. Sie werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihrer Lehrtätigkeit für das Weiterbildende Studium.

#### § 4 Ziel des Studiums

(1) Das Weiterbildende Studium dient der Vertiefung der ökumenischen Sprachfähigkeit und der Intensivierung des ökumenischen Dialogs der Konfessionen. Darüber hinaus vermittelt das Weiterbildende Studium ergänzende Kenntnisse des Selbstverständnisses verschiedener Denominationen und will zu einer vertieften Reflexion der eigenen Position im ökumenischen Gespräch, insbesondere vor Ort anleiten. Das Weiterbildende Studium zielt zudem auf die Entwicklung konkreter Projekte ökumenischer Zusammenarbeit und deren Erprobung in gemeindlicher wie übergemeindlicher Praxis.

(2) Das Weiterbildende Studium strebt eine höhere Qualifizierung der Studierenden in allen ökumenischen Belangen im Hinblick auf gemeindliche und übergemeindliche Stellen an.

#### § 5 Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Das Weiterbildende Studium vermittelt wissenschaftliche Kenntnisse und praxisbezogene Fähigkeiten im Bereich der ökumenischen Theologie und der ökumenischen Spiritualität (inkl. Freikirchen). Dabei stehen insbesondere Themen mit konkreter Praxisrelevanz im Zentrum (so z.B. konfessionsverbindende Ehen; interkonfessionelle Seelsorge; gemeinsame Gottesdienste; gemeindeübergreifende Projekte. Die ökumenische Dimension wird durch die Kooperation zwischen Lehrenden der Theologischen Fakultät der FSU und Lehrenden der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt gewährleistet.

(2) Das Weiterbildende Studium umfasst

- drei Blockseminare (insgesamt 5 SWS), jeweils eines zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Studiums – genaueres ist dem Musterstudienplan zu entnehmen.
- Selbststudium anhand eines ausgegebenen Lektürekansons (im Rahmen von 5 SWS) in Verbindung mit der Nutzung eines Online-Lernangebotes zum Austausch der Studienteilnehmer über Lektüre und Praxisprojekte
- Entwicklung und Durchführung eines ökumenischen Praxisprojekts (im Rahmen von 2 SWS) sowie dessen Präsentation im Internet.

(3) Das Weiterbildende Studium dauert in der Regel zwei Semester.

#### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Während der drei vorgeschriebenen Blockseminare sind die Teilnehmer des Weiterbildungsangebots verpflichtet, Kurzreferate auf Basis des Lektürekansons und in Absprache mit den verantwortlichen Dozenten zu übernehmen. Die Referate sowie das Praxisprojekt werden mit dem Prädikat „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung „bestanden“ erfolgt, wenn mindestens 70 v.H. der geforderten Leistung erbracht ist.

(2) Das Weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die drei Blockseminare erfolgreich absolviert und das ökumenische Praxisprojekt geplant, durchgeführt und in Form einer Internetpräsentation auf der Lehr- und Arbeitsplattform der Friedrich-Schiller-Universität Jena „metacoon“ ([www.metacoon.uni-jena.de](http://www.metacoon.uni-jena.de)) veröffentlicht wurde.

(3) Ein nichtbestandener Leistungsnachweis kann in der Regel einmal wiederholt werden. Den Termin für die Wiederholung setzt der Prüfungsausschuss fest. Das Ökumenische Praxisprojekt kann frühestens nach 12 Wochen und soll spätestens nach 16 Wochen wiederholt werden.

(4) Eine Korrektur durch einen zweiten Prüfer erfolgt immer dann, wenn ein Prüfer einen Leistungsnachweis in einer Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Sollte ein Teilnehmer zwei Jahre nach der Aufnahme des Weiterbildenden Studiums aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht alle Leistungsnachweise besitzen, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Leistungsnachweise als erstmalig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss legt in einem Gespräch mit dem Teilnehmer die weiteren Schritte fest. Sollte ein Teilnehmer drei Jahre nach der Zulassung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht alle Leistungen nachgewiesen haben, gilt das Weiterbildende Studium als endgültig nicht bestanden.

### **§ 7 Zertifikat**

(1) Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildenden Studium wird von der Friedrich-Schiller-Universität Jena das Zertifikat „Ökumene vor Ort“ verliehen.

(2) Das Zertifikat enthält eine Übersicht über die nachgewiesenen Leistungen und trägt die Unterschrift eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

### **§ 8 Studienfachberatung**

Die individuelle Studienfachberatung erfolgt durch den jeweiligen Verantwortlichen in der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

### **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen der Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den .12. Februar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### **Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Gesellschaftstheorie mit dem Abschluss Master of Arts vom 12. Februar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 855), zuletzt geändert durch die erste Änderung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2013, S. 53). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 18. Dezember 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 11. Februar 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 12. Februar 2014 genehmigt.